

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage		Drucksachennummer 262/2021
Bildung, Jugend und Soziales Karp, Anja	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	10	11.05.2021

Wohn- und Pflegeberatung
 hier: Jahresbericht 2020

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt 05.05.02
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die Wohn-und Pflegeberatung legt den Jahresbericht für 2020 vor:

Historie und Auftrag

1995 hat die Bundesregierung mit dem Pflegeversicherungsgesetz - SGB XI - die Leistungen der Pflegeversicherung eingeführt. Die Grundidee der Pflegeversicherung ist es, in Form einer allgemeinen Sozialversicherung den Einzelnen - als versicherte Person - vor dem finanziellen Risiko der Pflegebedürftigkeit zu schützen.

Zur Umsetzung dieses bundesrechtlichen Auftrages wurde im März 1996 in Nordrhein-Westfalen das Landespflegegesetz (Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes) verabschiedet.

Die Pflegeversicherung wurde 2008 mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz reformiert und 2013 trat das Pflegeneuausrichtungsgesetz in Kraft.

Von 2015 bis 2017 traten schrittweise die drei Pflegestärkungsgesetze in Kraft.

Seit 2017 gelten Menschen als pflegebedürftig, wenn sie eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit bzw. ihrer Fähigkeiten aufweisen und deshalb Unterstützung durch andere benötigen. Dies kann körperlich, geistig oder psychisch bedingt sein.

Gesetzliche Grundlage der trägerunabhängigen Pflegeberatung in den Kommunen ist der § 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW). Demnach sind Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist, sowie deren Angehörige, trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten.

Zielsetzung

Die Leistungen der Pflegeversicherung und folglich auch der Pflegeberatung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfes ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn soll vorrangig unterstützt werden, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können (§§ 2 und 3 SGB XI).

Hierbei ergeben sich Ansprüche und Leistungen nicht nur aus den Rechtsgrundlagen für die Pflegeversicherung, sondern häufig ebenfalls über die Krankenversicherung (SGB V) und die Sozialhilfe (SGB XII).

Ratsuchende sollen neutral und Träger unabhängig über Angebote der Pflegedienste und Einrichtungen sowie über andere Dienstleistungen informiert und ihnen Entscheidungshilfen für die Auswahl der Leistungen an die Hand gegeben werden. Die Informationen beinhalten alle Bereiche der pflegerischen, vorpflegerischen und pflegeergänzenden Versorgung.

Andere Fachberatungsstellen werden im Bedarfsfall hinzugezogen.

Finanzielle Aspekte bei der Anbieterauswahl, die im Interesse der öffentlichen Hand liegen könnten, sind zu ignorieren.

Aufgabenwahrnehmung in Mettmann

Seit 01.01.2001 werden Beratungen der Fachstelle für Wohnberatung & Pflegeberatung der Stadt Mettmann nach der mit dem Kreis Mettmann geschlossenen Vereinbarung durchgeführt. Die Stellenanteile für die Aufgaben der Wohnberatung & Pflegeberatung umfassen 1,1 Stellen.

Der komplexe Hilfebedarf der vorwiegend älteren Menschen als Kundschaft macht das Zusammenwirken aller Institutionen und Organisationen vor Ort, die über Hilfsangebote verfügen, notwendig. Die Fachstelle fungiert hier als Verbindungs- und Informationsquelle, die die Bedürfnisse der älteren Menschen klärt, Hilfebedarfe ermittelt und gegebenenfalls auch eigenständig Hilfe, z.B. durch Vermittlung von hauswirtschaftlichen Hilfen, Pflegediensten etc. im Einvernehmen mit dem Betroffenen organisiert.

Bei Menschen mit mangelndem Selbsthilfepotential und schwachem sozialen Netz bietet die Wohn- & Pflegeberatung eine gewisse Unterstützung an, insofern dies sinnvoll ist und gewünscht wird.

So werden beispielsweise Anträge unter anderem auf Pflegeleistungen besprochen und gemeinsam ausgefüllt, Kontakte zu Angeboten sozialer Teilhabe ermöglicht oder es wird mit Ärzten Rücksprache zu Therapiemöglichkeiten gehalten. In solchen Fällen versteht sich das Fallmanagement als Hilfe, die versucht, die sich im Alter kumulierenden Benachteiligungen auszugleichen. Durch diese Vorgehensweise werden Hilfeleistungen für ältere Menschen bedarfsgerecht optimiert und ihren individuellen Bedürfnissen unter der Prämisse „ambulant vor stationär“ soweit wie möglich Rechnung getragen. Dies alles geschieht unter Beachtung der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung und der Datenschutzregelungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Vermittlungsversuch potentieller Kundschaft durch Dritte (Nachbarn, Ordnungsbehörde, Polizei) beispielsweise bei verwaorlosten Wohnverhältnissen, kognitiven oder psychiatrisch bedingten Einschränkungen ethisch als nicht statthaft. Bei einer angenommenen akuten Selbstgefährdung oder drohender Wohnungslosigkeit kann jedoch der Kommunale Soziale

Dienst der Stadt Mettmann eine Einschätzung vornehmen, ob die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung anregt werden muss oder andere Hilfen installiert werden müssen, wie z.B. Sozialhilfe, Anbindung an die Wohnungslosenhilfe oder Suchtberatung.

Auf einen Antrag bei der Pflegekasse folgt die Ermittlung des Bedarfs durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder einer anderen Institution. Im Regelfall findet hierzu ein Hausbesuch statt, unter Corona- Bedingungen zeitweise ein Anruf.

Für viele Menschen ist diese Konfrontation schwierig und führt mitunter zu Fehleinschätzungen des Pflegebedarfs. In dieser Zeit boten die ehrenamtlichen Pflege-Scouts 2020 ihre Unterstützung auch in Mettmann an und schlossen eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadtverwaltung. Sie warten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person auf den Hausbesuch bzw. Anruf, dessen Zeitpunkt im Vorfeld nicht konkret benannt wird. Ein Treffen vorab dient der Vorbereitung hierzu.

Die Ermittlung des Unterstützungsbedarfes im häuslichen Umfeld des Klienten hat für die Wohn- & Pflegeberatung den Vorteil, dass neben dem Menschen selbst auch sein räumliches und soziales Umfeld kennengelernt und potentielle Probleme besser erfasst werden können.

So können z.B. Defizite in der Wohnungsgestaltung sichtbar werden, die durch entsprechende Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen oder auch Hilfsmittel beseitigt werden können. Weiter können durch den Hausbesuch die familiären und teilweise auch die nachbarschaftlichen Ressourcen besser beurteilt und einbezogen werden.

Ein vorrangiges Ziel der Fachstelle für Wohn- & Pflegeberatung ist die Prävention, so dass Menschen möglichst im vorpflegerischen Bereich bzw. bei geringem Hilfebedarf beraten werden sollen, z.B. zu haushaltsnahen Dienstleistungen, barrierefreiem Wohnen, Hausnotruf, sozialen Kontaktmöglichkeiten etc. Hierin liegt die Chance der Verzögerung bzw. Vermeidung von Krankheit und Pflegebedarf.

Zusätzlich zu allgemein verfügbaren Broschüren hält die Fachstelle einige selbst erstellte Medien bereit, die dem Zweck dienen, in unterschiedlichen Teilbereichen über Optionen aufzuklären und die Möglichkeiten zu erkennen, seinen Bedarf hinreichend zu vermitteln:

- Präsentationen zu den Themen Wohnen und Pflege
- Flyer jeweils für Pflegebedürftige und deren Angehörige
- Prüfbogen zur Feststellung des Pflegebedarfs
- Protokoll zur Pflegebegutachtung
- Checkliste Verhinderungspflege
- Checkliste Hausnotruf
- Wohnungsscheck für ältere Menschen
- Wohnungsscheck für jüngere Menschen mit Behinderung

Ein weiteres Aufgabenfeld der Wohn- & Pflegeberatung ist die verbindliche Bedarfsprüfung der Notwendigkeit einer vollstationären Dauerpflege (Heimaufnahme) in Sozialhilfefällen. Hierzu hat der Kreis Mettmann ein Verfahren erarbeitet, das die Pflegeberatungen der Kommunen aufgrund des geschlossenen Kooperationsvertrages ausführen. Demzufolge wird bei allen Neuanträgen von Pflegebedürftigen unterhalb von Pflegegrad 3, bei denen eine Finanzierung der Heimkosten aus eigenen Mitteln nicht bzw. nicht auf Dauer sichergestellt ist und die eine Heimaufnahme aus ihrer Häuslichkeit (nicht im direkten Anschluss nach einem Krankenhausaufenthalt) planen bzw. bei denen eine Heimaufnahme notwendig wird, zunächst die kommunale Wohn- & Pflegeberatung eingeschaltet.

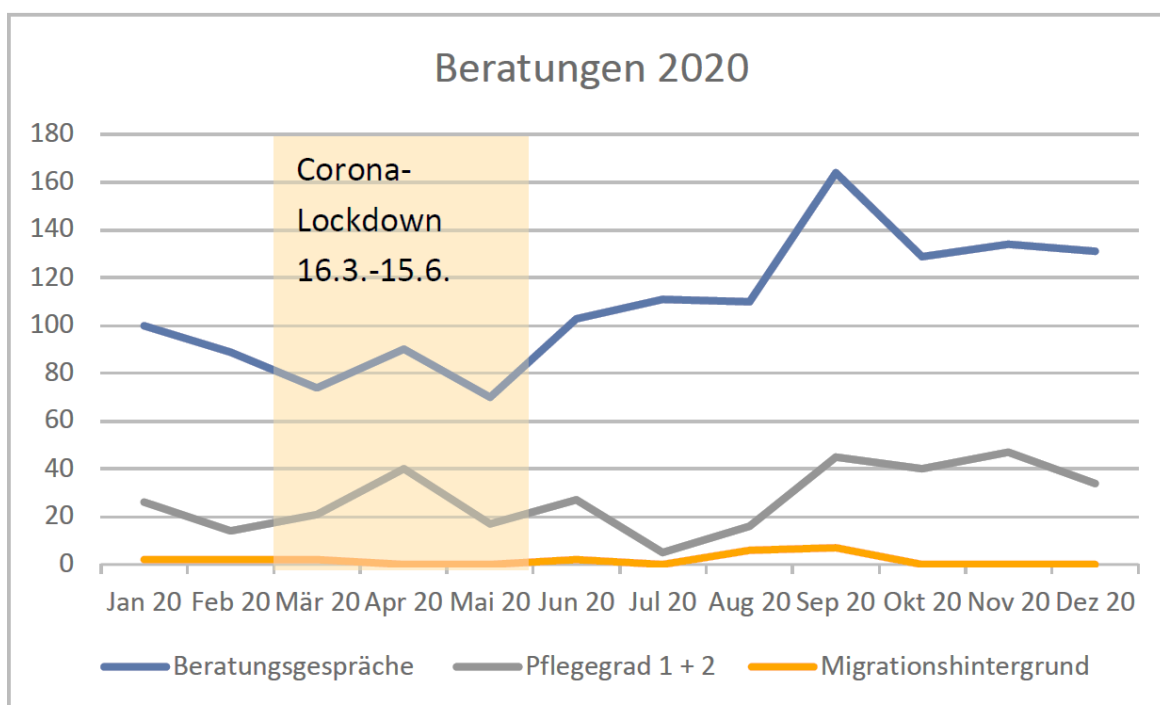
Dokumentation der Beratungstätigkeit

Die Beratungen der Fachstelle für Wohn- & Pflegeberatung mit Betroffenen, Angehörigen, Dienstleistern, Ehrenamtlichen etc. werden anhand eines mit dem Kreis Mettmann abgestimmten Verfahrens dokumentiert (siehe Tabelle unten).

Aus den nachfolgenden Aufstellungen ist ersichtlich, dass die Anzahl der Beratungen in der ersten Jahreshälfte signifikant gesunken ist. Dies ist auf die Corona-Pandemie und dem ersten Lockdown vom 16. März bis zum 15. Juni 2020 zurückzuführen. In dieser Zeit wurde die aufsuchende Arbeit per Hausbesuch sowie Beratungen im Rathaus komplett eingestellt. Stattdessen wurde komplett auf telefonischen Kontakt umgestellt. Trotz der zeitweisen Reduktion der Beratungsgespräche durch die Corona Pandemie stieg im Jahr 2020 die Gesamtzahl der Beratungen um 4%.

Beratungen 2020

Monat	insgesamt	Vgl. zum Vorjahr in %	Pflegegrad 1 und 2	Migrationshintergrund
Jan 20	100	- 6	26	2
Feb 20	89	- 12	14	2
Mär 20	74	- 30	21	2
Apr 20	90	- 4	40	0
Mai 20	70	- 38	17	0
Jun 20	103	- 9	27	2
Jul 20	111	+ 18	5	0
Aug 20	110	+ 6	16	6
Sep 20	164	+ 48	45	7
Okt 20	129	+ 8	40	0
Nov 20	134	+ 30	47	0
Dez 20	131	+ 36	34	0



Gez. Sucic